

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Asendorfer Kippe", Landkreise Mansfelder Land und Saalkreis

Auf Grund der §§ 17, 27, 45 und 57 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA, S. 108),), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Dornstedt und Stedten wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung "Asendorfer Kippe".
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 47 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000 sowie in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes, welches den südöstlichen Teil des Braunkohlentagebaues Etdorf im Amsdorfer Revier umfaßt. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Kartendarstellungen gilt die Karte im Maßstab 1 : 5.000.
- (2) Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1 : 5000 wird beim Regierungspräsidium Halle - obere Naturschutzbehörde - Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle, sowie den Verwaltungsgemeinschaften „Seegebiet Mansfelder Land“ in Röblingen am See und „Würde Salza“ in Teutschenthal aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Das Schutzgebiet ist Teil der Landschaftseinheit Östliches Harzvorland und stellt eine Folgelandschaft des ehemaligen Braunkohlentagebau Etdorf dar. Es handelt sich dabei um ein vom Bergbau vollständig verritztes, stark reliefiertes Gelände mit den typischen Strukturen einer Bergbaufolgelandschaft. Verkippungen unterschiedlicher Abraummassen aus einem benachbarten Tagebau bedingen eine stark ausgeprägte Heterogenität der Oberflächenverhältnisse. Während sich an Erdanrissen eine geringmächtige Humusschicht ausbildete, bedingten starke Erosionserscheinungen im Bereich der Kipprippen und -ränder die Schaffung von Pionierstandorten.
- (2) Die wertvollsten Biotoptypen sind die Kleingewässer, Röhrichte, Pionierstandorte und

Salzfluren. Diese sind eingebettet in Reitgrasfluren, Aufforstungs-, Gehölzsukzessionsflächen und Ackerbrachen. All diese Bereiche bieten Tierarten Lebensraum, die in der intensiv genutzten Agrarlandschaft selten bzw. ausgestorben sind. Dazu gehören Vogelarten, wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel, Schwarzkehlchen und Braunkehlchen. Erdabbrüche und Lesesteinhaufen in der Nähe blütenreicher Brachflächen ermöglichen das Vorkommen stark gefährdeter Wildbienenarten, Schmetterlinge und Heuschrecken.

Die Kleingewässer beherbergen seltene Lurche, wie Wechselkröte und Knoblauchkröte und weisen darüber hinaus eine bemerkenswerte Libellenfauna mit stark bedrohten Arten, wie Kleiner Königslibelle und Kleiner Binsenjungfer, auf. Als feuchteliebende Heuschrecken leben hier die gefährdete Kurzflügelige und die Langflügelige Schwertschrecke. Im Röhricht brüten neben dem Schilfrohrsänger auch die sehr seltene Tüpfel- und die Wasserralle, während die Pionierstandorte Brutgebiete des Flußregenpfeifers und des Brachpiepers darstellen.

Von besonderer Bedeutung sind des weiteren die Vorkommen der Binnensalzstellen im Naturschutzgebiet, da sie nach der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie der Europäischen Union als prioritäre Lebensraumtypen eingestuft werden und entsprechend zu schützen sind. Im Gebiet kommen als seltene Halophyten unter anderem Strand-Tausendgüldenkraut, Flügelamige Schuppenmiere sowie der salztoleranten Spargelerbse vor.

Die Pioniergehölze werden von einer mannigfaltigen Avifauna als Lebensraum genutzt. Hier kommen seltene Vogelarten, wie Neuntöter und Grauammer vor. Dichtere Gebüschkomplexe sind von Nachtigall und Heckenbraunelle besiedelt, während die Aufforstungen Brutgebiete von Fitis, Feldschwirl und Gelbspötter darstellen. Somit findet sich im Naturschutzgebiet ein Nebeneinander der für die unterschiedlichen Sukzessionsstadien vom Offenland bis zum Vorwald typischen Brutvogelgemeinschaften.

Insgesamt ist das Gebiet von besonderem Wert für das Studium sowohl der spontanen als auch einer gelenkten Sukzession auf ehemaligen Braunkohlentagebau-Flächen.

(3) Ziel der Festsetzung des Naturschutzgebietes ist es daher:

1. nicht in die natürliche Dynamik der Reliefentwicklung einzugreifen,
2. auf repräsentativen Flächen eine natürliche Sukzession zu ermöglichen und naturschutzfachlich zu begleiten,
3. die Binnensalzstellen zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,
4. das Gebiet als Lebensraum, Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für eine wegen ihrer Mannigfaltigkeit und Seltenheit in besonderem Maße bedeutungsvolle Tierwelt zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln sowie Störungen fernzuhalten,
5. die artenreichen Lebensgemeinschaften mit einer Vielzahl von besonders geschützten, seltenen und gefährdeten Pflanzenarten zu schützen,
6. den durch das Fortschreiten der Sukzession bedingten Wandel der Zusammensetzung innerhalb der Lebensgemeinschaften zu erforschen,
7. das Naturschutzgebiet als Bindeglied im Biotopverbund im Grenzbereich zwischen Querfurter Platte, Merseburger Buntsandsteinplatte und Südrand der Mansfelder Mulde zu erhalten.

...

§ 4 **Verbote**

- (1) Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Als solche Handlungen kommen, sofern sie in § 7 nicht freigestellt sind, beispielsweise in Betracht:

1. Tiere und Pflanzen in das Gebiet einzubringen,
 2. wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
 3. Pflanzen oder Teile von ihnen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen,
 4. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 5. Wiesen und sonstiges Grünland umzubrechen,
 6. Wildäcker, Kirmungen oder Futterstellen anzulegen,
 7. Ansaaten auf anderen als Ackerflächen vorzunehmen
 8. Erstaufforstungen vorzunehmen,
 9. zu reiten,
 10. sportliche, touristische oder sonstige Veranstaltungen durchzuführen,
 11. das Schutzgebiet zu befahren,
 12. zu angeln,
 13. Erdmassen und Kultursubstrate auszubringen oder zu entnehmen.
- (2) Nach § 17 Abs. 2 Satz 2 darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten werden.

§ 5 **Bestehende behördliche Genehmigungen und Verordnungen**

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten des § 17 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 6 **Freistellungen**

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 Satz 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt werden von den Verboten des § 17 Abs. 2 ausgenommen:

1. Handlungen, soweit sie zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung zählen, jedoch nur auf Ackerflächen und mit folgenden Maßgaben:
Verboten bleibt
 - a) mit anderen Düngemitteln als mit Festmist, Trockenmist oder aber durch Gründüngung zu düngen,
 - b) Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden,
 - c) den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern,
 - d) Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
 - e) tiefzupflügen.

Ferner ist folgende Einschränkung zu beachten:

Ackerbrachen dürfen nicht vor dem 15.7. eines jeden Jahres gemäht werden.

2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, jedoch
 - a) nur auf Schalenwild, verwilderte Hunde und Katzen, Minke, Marderhunde, Waschbären, Füchse, Kaninchen und Fasane,
 - b) nur in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März sowie vom 15. Juli bis 31. Dezember eines jeden Jahres. Außerhalb dieses Zeitraumes ist die Suche nach eingewechseltem krankgeschossenen Wild einschließlich des waidgerechten Tötens erlaubt.

Die Errichtung weiterer jagdlicher Einrichtungen bedarf der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

3. die Regulierung des Wasserstandes in der ehemaligen Kiesgrube Etdorf, jedoch ohne die Kiesgrube trockenzulegen oder in das Röhricht einzugreifen.
4. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Diese bedürfen hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung der vorherigen Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde. Der Zustimmung bedürfen Handlungen nicht, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr dienen.
5. das Betreten oder das Befahren des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist.
6. Maßnahmen, die durch die oder im Auftrage der Naturschutzbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben durchgeführt werden.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme, die von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden ist, werden angeordnet:
 - a) die Einrichtung von Prozeßschutzflächen außerhalb von Ackerflächen,
 - b) die Einrichtung von Dauerbeobachtungsflächen,
 - c) die Beräumung von Müll und Schutt.
- (2) Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind

...

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten des § 17 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 44 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 9**Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, oder
 - b) entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt, oder
 - c) in den Fällen des § 6 dieser Verordnung ohne die dort vorgeschriebene Zustimmung oder Anzeige handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Halle in Kraft.

Regierungspräsidium Halle,

Fieber
Regierungspräsident
(mit der Wahrnehmung der
Geschäfte beauftragt)